

Fernmeldegesetz

Ablauf der Quarantänefrist von Kurznummern

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) veröffentlicht den Ablauf der Quarantänefrist von Kurznummern wie folgt:

Kurznummer	Kategorie
1813	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen
1833	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen
1844	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen
1866	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen

Die Zuteilung dieser Kurznummern kann innert Frist von 30 Tagen schriftlich beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beantragt werden.

Das Bundesamt kann gemäss Artikel 25 Absatz 1 AEFV¹ für einen Auskunftsdienst zu den Teilnehmerverzeichnissen eine Kurznummer zuteilen, wenn der entsprechende Dienst jederzeit in der gesamten Schweiz und in den drei Amtssprachen zur Verfügung steht.

Zusätzlich müssen die Gesuchstellerinnen gemäss Artikel 31a Absatz 2 AEFV bei der Eingabe ihres Gesuchs glaubwürdig darlegen, dass ihr Dienst pro Jahr mindestens 3 Millionen Male angerufen wird.

Erfüllen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen mehrere Gesuche die Zuteilungskriterien, erfolgt die Neuzuteilung der betreffenden Kurznummern durch Losentscheid².

Auskünfte:

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Telekomdienste
Nummerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44
2501 Biel/Bienne
Claude-André Polier
Telefon 032 327 55 67

¹ SR 784.104

² SR 784.101.113, Anhang 2 Ziff. 12.